

April 2013

Liberaler Senioren Initiative Baden-Württemberg e. V.

Familie im Wandel

Was verstehen wir unter dem Begriff „Familie“

Wenn wir über das Familienrecht oder die Familienpolitik sprechen möchten, sollten wir uns zunächst einmal darüber klar darüber werden, was wir unter „Familie“ heute überhaupt verstehen bzw. verstehen möchten und wie wir „Familie“ heute definieren.

Der Begriff „Familie“ ist dem gesellschaftlichen Wandel unterworfen.

Ist unter einer Familie wirklich noch die von der Politik teilweise idealisierte (Kern-) Familie mit am Besten miteinander verheirateten Eltern und gemeinsamen Kindern zu verstehen?

Die Bindungsformen der Menschen ändern sich. Die Strukturen, die wir früher vielleicht in Form der Großfamilie oder Familie hatten, stehen uns kaum oder nicht mehr zur Verfügung.

Wir haben

- Alleinerziehende,
- Patchworkfamilien,
- viele binationale Ehen,
- Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften mit und ohne Kinder,
- Paare die nicht miteinander verheiratet sind, aber ein Leben lang zusammen sind,
- Wohngemeinschaften (übrigens auch immer mehr Senioren, die sich in Wohngemeinschaften zusammenschließen), und deren Bewohner Verantwortung füreinander übernehmen,
- und Familien, die aufgrund beruflicher oder sonstiger Gründe örtlich auseinandergerissen und gespalten sind.

DISKUSSIONSPAPIER

Die Familien und Familienmodelle unterliegen den **gesellschaftlichen Veränderungen**.

Nicht nur die Familien müssen sich anpassen, auch wir müssen uns mit den unterschiedlichen Familienmodellen befassen.

a) Ein aktuelles Beispiel für den Wandel der Familien und dessen Folgen ist das Thema **Pflege**.

Auch hier wird die Solidarität der Familie immer mehr abgelöst durch gesellschaftliche Sicherungssysteme.

Die Herausforderung wird hier sein, die Menschen mitzunehmen, die sich, aus welchen Gründen auch immer, nicht auf eine Familie verlassen können, die sie pflegt.

b) Ein weiteres Beispiel für den gesellschaftlichen Wandel sind die sehr vielen **binationalen** Ehen, die es vor noch 50 Jahren in dieser Häufigkeit mit Sicherheit nicht gab.

Auch hier musste und muss der Gesetzgeber reagieren.

- Das **Gesetz welchen Staates** wenden wir bei der Ehescheidung an, wenn z.B. ein Italiener und ein Türke heiraten, in der Ehezeit in China leben und sich in Deutschland scheiden lassen möchten?
- Was passiert mit den Kindern, wenn ein Partner nach der Ehescheidung ins Ausland ziehen möchte?
- Und was machen wir, wenn Kinder aus Deutschland von einem Elternteil ins Ausland **entführt** werden, da dieser sich mit der Sorgerechtsentscheidung des deutschen Gerichts nicht abfinden möchte?

Dies alles sind Punkte, mit denen sich die Gerichte vor 50 Jahren noch kaum befassen mussten.

Es ist übrigens vielen nicht bekannt, dass deutsche Gerichte sehr oft auch ausländi-

sches Recht

anwenden müssen.

Dies führt zu teilweise sehr unterschiedlichen Urteilen und Beschlüssen, je nachdem welches Recht das Gericht anwendet, da die Gesetze in den jeweiligen Ländern eben die gesellschaftlichen Vorstellungen in diesem Land in der Regel widerspiegeln:

Nehmen wir z.B. mal das **Scheidungsrecht** und machen einen Vergleich zwischen den Ländern Italien, der Türkei und Deutschland:

Im **katholischen Italien** existiert ein sehr strenges Scheidungsrecht.

Es ist wirklich schwierig Italiener geschieden zu bekommen, da z.B. selbst dann, wenn beide Ehegatten geschieden werden möchten, das Gericht erst einmal die Trennung von Tisch und Bett feststellen muss und die Eheleute dann nochmal 3 Jahre getrennt leben müssen.

Die Ehescheidung in Italien wurde im Übrigen erst im Jahre 1970 legalisiert.

Auch heute noch wird dort nur jede 5. Ehe aufgelöst, so dass die Scheidungsrate bei 20 % liegt.

Die Scheidungsrate dort ist erheblich niedriger als in Deutschland.

Hier bei uns wird jede 2. Ehe geschieden, so dass die Scheidungsrate bei 50 % liegt.

Die Frage ist, ob die Italiener wirklich glücklicher sind, als wir in Deutschland, oder ob nicht das strenge italienische Scheidungsrecht schlicht zu weniger Scheidungen führt.

In **Deutschland** haben wir bei einverständlichen Ehescheidungen das Trennungsjahr, ohne das nicht geschieden werden kann.

Wenn ich mich als Bürger entscheide nicht mehr verheiratet zu sein, wird mir also vom Staat immer noch vorgeschrieben, noch ein Jahr getrennt zu leben und abzuwar-

Lösungsvorschläge

ten, bevor ich mich einvernehmlich scheiden lassen darf.

Dies soll zwar vor übereilten Entscheidungen schützen, ist jedoch dessen ungeachtet schon eine gewisse Bevormundung seitens des Staates.

In der hauptsächlich islamisch geprägten **Türkei** herrscht ein sehr liberales Scheidungsrecht (übrigens in den 1920´er Jahren übernommen aus der Schweiz), zumindest was einverständliche Ehescheidungen anbelangt.

Wenn beide Ehegatten geschieden werden möchten wird das Scheitern der Ehe gesetzlich vermutet und geschieden, ohne dass man ein Trennungsjahr wie in Deutschland oder gar drei Trennungsjahre wie in Italien benötigen würde.

Dafür war der Ehebruch in der Türkei bis zum Jahre 1999 noch ein Straftatbestand.

In der Türkei wird übrigens, wie in Italien, ebenfalls jede 5. Ehe aufgelöst, die Scheidungsrate liegt also bei 20 %. Sie sehen, je nachdem welches Recht das Gericht anwenden muss, bekommen wir ganz unterschiedliche Ergebnisse.

Das ist doch auch völlig nachvollziehbar, nachdem in den jeweiligen Ländern jeweils andere Wertvorstellungen bestehen.

Nehmen wir doch die Polygamie, die Vielehe, die nicht nur in vielen islamischen Ländern noch praktiziert wird, sondern auch bei den Mormonen und vielen anderen Gesellschaften völlig normal ist.

Ich habe vor kurzem einen Artikel über ein tibetisches Volk gelesen, bei dem es völlig akzeptiert, ja sogar erwünscht ist, dass mehrere Brüder eine Frau heiraten.

Das wäre für uns in Europa wohl absolut undenkbar.

Es gibt 2013 inzwischen eine Reihe von Finanzgerichtsentscheidungen wo viele Länder zwischenzeitlich einem Ehegattensplitting bei gleichgeschlechtlichen Partnerschaften zustimmen.

In den allermeisten Fällen juristischer Vaterschaftsanfechtungen ist der Ehegatte der Kindesmutter tatsächlich nicht der biologische Vater des Kindes.

Auch wenn von der Politik oft die sog. „Kernfamilie“ idealisiert und „unterstützt“ wird:

Wir haben zwischenzeitlich sehr viele Familienmodelle, so dass unter dem Begriff „Familie“ erheblich mehr subsumiert werden sollte, als lediglich die sog. „Kernfamilie“ mit Vater, Mutter und Kindern.

Gleichgeschlechtliche Partnerschaften

c) Ein weiteres Beispiel für den gesellschaftlichen Wandel sind die **gleichgeschlechtlichen Partnerschaften**

Wir haben in Deutschland hier zwischenzeitlich das Lebenspartnerschaftsgesetz, das in vielen Kernpunkten auf das Bürgerliche Gesetzbuch verweist,

wie z.B. auf das eheliche Güterrecht, das Recht auf einen gemeinsamen Familiennamen, auf die Unterhaltungspflichten, das Erbrecht u.v.a.

Unterschiede gab und gibt es hauptsächlich in der steuerrechtlichen Behandlung der Lebenspartner, z.B. beim Ehegattensplitting

wobei hier seit dem Jahre 2012 auch einiges in Bewegung ist, ohne dass es eine gesetzliche Anspruchsgrundlage hierfür gäbe.

Es gibt aber eine Reihe von Finanzgerichtsentscheidungen, auf deren Grundlage viele Länder zwischenzeitlich einem Ehegattensplitting zustimmen.

Vaterschaftsanfechtungen

d) Der Wandel der Familien und auch im Familienrecht wird teilweise auch durch den Fortschritt in der Technik herbeigeführt. Es ist mir wirklich nicht bekannt, ob vor 50 Jahren, mehr oder weniger Kuckuckskinder gezeugt wurden.

Allerdings haben wir es heute bedeutend einfacher, die Vaterschaft bzw. die Nichtvaterschaft eines Mannes wissenschaftlich per Gutachten eindeutig feststellen zu lassen. In den Gutachten steht dann sehr oft der Satz „Die Vaterschaft des Mannes könne zu 99.99999 %

ausgeschlossen werden“.

Und leider muss ich hier sagen, dass in den allermeisten Fällen meiner Vaterschaftsanfechtungen der Ehegatte der Kindesmutter tatsächlich nicht der biologische Vater des Kindes war. Abgesehen davon, dass es für die meisten Männer eine große persönliche Tragödie ist, wenn sich herausstellt, dass das Kind, das sie als eigenes geliebt haben, biologisch nicht von ihnen stammt, wie geht man gesetzlich mit diesem Problem um?

Ich habe hier versucht, an-

hand einiger Beispiele aufzuzeigen, dass die Familie dem gesellschaftlichen Wandel unterliegt. Die Liste der Beispiele ließe sich wirklich noch erheblich erweitern...

Wenn man die Großfamilie von früher, in der drei Generationen selbstverständlich unter einem Dach lebten - zugegeben nicht immer ganz freiwillig-, vergleichen mit den vielen Singlehaushalten und Jobnomaden von heute, dann wird die Spaltung der Familien sehr deutlich.

Familienmodelle

Die Menschen ändern sich und mit Ihnen die Familienmodelle.

Vergleichen Sie doch die Senioren von früher - Ihre eigenen Großeltern - mit den fitten aktiven Senioren von heute. Da liegen schlicht Welten dazwischen und zwar nicht nur optisch.

Möglicherweise ist jedoch die Sehnsucht der Generationen, untereinander Kontakt zu haben so groß, dass wir heute z.B. mit Mehrgenerationenhäusern eigentlich versuchen, den Zustand der Großfamilie von früher auf freiwilliger Basis wiederherzustellen.

Wie definieren wir nun also „Familie“ heute?

Wir haben zwischenzeitlich sehr viele Familienmodelle so dass unter dem Begriff „Familie“ erheblich mehr subsumiert werden sollte, als lediglich die sog. „Kernfamilie“ mit Vater, Mutter und Kindern. Von der Politik wird oft die sog. „Kernfamilie“ idealisiert und unterstützt.

Ein Beispiel hierfür ist das Betreuungsgeld oder das Ehegattensplitting. Ist das wirklich noch der richtige Ansatz oder werden so nicht „Familien“ die keine „Kernfamilie“ im üblichen Sinne sind, benachteiligt?

Glauben Sie eine alleinerziehende Mutter, die aus finan-

ziellen Gründen berufstätig sein muss, und keine Lust hat, Hartz IV zu beziehen, hätte tatsächlich die Wahlfreiheit zuhause zu bleiben, um ihr Kind zu betreuen?

Vom Betreuungsgeld kann diese Mutter mit Sicherheit nicht leben.

Die Betreuung der Kinder zuhause und damit das Betreuungsgeld können sich somit fast nur Paare leisten, bei dem ein Partner auch ein entsprechendes Einkommen hat. Bei der Scheidungsrate, die wir haben und den vielen Alleinerziehenden, können Sie sich ja vorstellen, welche Familien hier benachteiligt werden.

Familienrecht - Umgangsrecht der Großeltern mit den Enkelkindern

Ich möchte nun auf einige Punkte aus dem Familienrecht näher eingehen, die die Senioren betreffen und weshalb Sie heute höchstwahrscheinlich auch hier sind.

Sofern man das Grundgesetz mal außen vorlässt, spiegelt das Familienrecht – neben dem Strafrecht – die gesellschaftlichen Werte und Vorstellungen im Gesetz wohl am Ehesten wider und ist wirklich ein spannendes Rechtsgebiet.

• Das Umgangsrecht der Großeltern mit den Enkelkindern

Erst im Jahre 1998 ist ein Umgangsrecht der Großeltern mit den Enkelkindern mit dem § 1685 BGB gesetzlich normiert worden. Auch dieser Paragraph trägt dem gesellschaftlichen Wandel der Familie

Rechnung.

In der Großfamilie von früher, wo alle drei Generationen unter einem Dach gelebt haben, wäre diese Vorschrift wohl abstrus gewesen.

Großeltern haben ein Recht auf Umgang mit den Enkelkindern, wenn dieser Umgang „dem Wohle des Kindes“ dient. Ob dies der Fall ist, ist einzelfallabhängig und muss teilweise durch kinderpsychologische Gutachten herausgefunden werden.

Im Normalfall liegt es zwar im Interesse des Kindes zwischenmenschliche Beziehungen zu den Großeltern aufzubauen.

Problematisch sind allerdings die Fälle, in denen zwischen den Großeltern und den Eltern große Spannungen herrschen.

Hier muss das Familiengericht im Einzelfall überprüfen, ob die Durchführung der Besuchskontakte in einer ungestörten, das Kind nicht belastenden Atmosphäre überhaupt möglich ist.

Es bringt natürlich nicht viel, wenn Eltern und Großeltern sich bei Übergabe der Kinder jedes Mal eine Auseinandersetzung liefern. Dies würde gerade nicht dem Wohle des Kindes entsprechen.

Ansonsten lässt sich zu diesem Punkt eigentlich wenig sagen.

Ich habe in meinem bislang 13-jährigen Berufsleben lediglich ein Verfahren diesbezüglich geführt.

Woran dies liegt, kann ich Ihnen nicht sagen.

Großeltern haben ein Recht auf Umgang mit den Enkelkindern, wenn dieser Umgang „dem Wohle des Kindes“ dient. Ob dies der Fall ist, ist einzelfallabhängig und muss teilweise durch kinderpsychologische Gutachten herausgefunden werden.

Familienrecht - Unterhaltsrecht

• Unterhaltsrecht der Enkelkinder gegenüber den Großeltern

Das man den eigenen Kindern gegenüber unterhaltspflichtig ist, dürfte bekannt sein.

Allerdings ist vielen nicht bekannt, dass Großeltern auch den Enkeln gegenüber unterhaltspflichtig sein können.

Nach § 1607 sind Großeltern zur Zahlung von Unterhalt unter anderem dann verpflichtet, wenn ein Elternteil wegen mangelnder Leistungsfähigkeit keinen Barunterhalt an das Kind zahlen kann.

Es besteht insoweit Ersatzhaftung der Großeltern.

Eine Inanspruchnahme ist aber nur möglich, wenn der betreuende Elternteil finanziell selbst ebenfalls nicht in der Lage ist, das unterhaltsbedürftige Kind selbst angemessen finanziell zu versorgen.

Die Inanspruchnahme betrifft Großeltern mütter- und väterlicherseits, da die Großeltern anteilig haften.

• Unterhaltsrecht der Großeltern gegenüber ihren eigenen Kindern und den Enkelkindern

Umgekehrt können Großeltern durchaus gegenüber ihren Enkeln gem. § 1601

BGB Unterhaltsansprüche haben, wenn sie bedürftig und die eigenen Kinder nicht leistungsfähig sind.

Auch hier besteht eine Ersatzhaftung der Enkel, sofern die eigenen Kinder nicht leistungsfähig sind.

Unterhaltspflichten gegenüber Ehegatten sowie gegenüber Kindern sind hier ebenfalls vorrangig und einkommensmindernd zu berücksichtigen.

Allerdings ist vielen nicht bekannt, dass Großeltern auch den Enkeln gegenüber unterhaltspflichtig sein können.

Liberales Senioren Initiative Region Stuttgart

Kirchheimer Straße 60
70619 Stuttgart

liberalesenioren_stuttgart@a-b-consult.de

Für eine altersoffene moderne Gesellschaft

www.liberalesenioren-bw.de

Großelternzeit

Kommen wir zum letzten Punkt – der Großelternzeit, normiert in § 15 des Bundeselterngesetzes.

Die Großeltern haben unter sehr engen Voraussetzungen **bereits heute** einen Rechtsanspruch auf Arbeitsfreistellung zur Betreuung ihrer Enkel bis zu 3 Jahren, allerdings nur dann

- wenn ein Elternteil minderjährig ist
- und die Schule besucht oder eine Ausbildung macht,
- und sofern der Enkel im Haushalt der Großeltern lebt.

Die Großeltern erhalten in diesen Fällen **keinen finanziellen Ausgleich** für ihren Verdienstausfall. Das Elterngeld erhalten weiterhin die Eltern.

Mit der Großelternzeit soll es Jugendlichen, die jung schwanger werden, ermöglicht werden, ihre Schule oder Ausbildung noch zu Ende zu bringen.

Vor einigen Monaten war ja nun groß in der Presse zu lesen, dass die Familienministerin Schröder eine „Großelternzeit“ plane.

Großeltern sollten zur Betreuung ihrer Enkel unter 14 Jahren einen Anspruch auf Teil- oder Auszeit am Arbeitsplatz bekommen, dies bis zu 3 Jahren – selbstverständlich unbezahlt.

Die Pläne der Ministerin orientieren sich an der bestehenden Elternzeit.

Ein „Großelterngehalt“, orientiert am „Elterngeld“, das den Einkommenswegfall der Großeltern auffangen könnte, war bzw. ist allerdings nicht vorgesehen.

Dies ist für mich nicht gerade nachvollziehbar.

Vielmehr müsste hier, orientiert am Elterngeld, auch daran gedacht werden, „Großelterngehalt“ zu zahlen.

Es ist auch für Großeltern in der Regel schwierig, den Wegfall eines Einkommens wegen der Betreuung der Enkelkinder, so ohne Weiteres aufzufangen.

Der Grund für den Vorstoß der Familienministerin dürfte bekannt sein.

Ab August 2013 haben **Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zu dem dritten Lebensjahr** einen einklagbaren Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Bekanntlich haben wir nun zu wenige Kitaplätze und jedes Kind, das durch die Großeltern betreut wird, benötigt *keinen* Kitaplatz und kostet nix.

In Stuttgart wird es wohl so sein, dass selbst dann, wenn alle beschlossenen Projekte umgesetzt werden können, im August 2013 wohl immer noch ca. 2700 Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren fehlen werden.

Fraglich ist, ob die Großelternzeit, wie angedacht, hier wirklich eine Entspannung bringen kann, oder ob dies nicht schlicht realitätsfern ist.

Es ist keine Selbstverständlichkeit mehr, in der Nähe der Eltern zu wohnen. Vielmehr gibt es, insbesondere in Großstädten immer mehr Jobnomaden, die der Job in die jeweilige Stadt, weg von den Eltern geführt hat. Diese Menschen können nicht auf ihre Eltern zurückgreifen. Wir haben eben nicht mehr die sich selbst versorgenden Großfamilien mehr. Meine Eltern leben in der Türkei- viele meiner Freunde leben aus beruflichen Gründen selbst weit weg von ihren Eltern und können genauso wenig auf Ihre Eltern in

Deutschland zurückgreifen, die die Kinderbetreuung übernehmen könnten.

Fraglich ist auch, ob es sich berufstätige Großeltern, ohne ein „Großelterngehalt“ überhaupt beruflich und finanziell leisten können, ihre Enkel für einige Jahre zu betreuen. Es ist nicht einfach aus dem bezahlten Job für einige Jahre einfach auszusteigen. Viele können sich dies bereits finanziell nicht leisten, andere aus fachlichen Gründen. Wenn Sie als Anwältin mal einige Jahre aus dem Beruf raus sind, dürfte es wirklich schwer werden wieder Fuss zu fassen.

Die letzte Frage dürfte sein, ob man als Großeltern heute nach einem Berufsleben und dem Versorgen der eigenen Kinder überhaupt noch Lust hat, auch die Enkelkinder über Jahre zu betreuen und zu versorgen.

Viele der Senioren, mit denen ich befreundet bin, sind auch als Rentner so aktiv, dass ich es kaum schaffe, einen Termin zum Kaffeetrinken mit Ihnen zu vereinbaren.

Sei es ein Zweitstudium, Ehrenämter oder Reisen - auch die Bedürfnisse und die Vorstellung der Senioren über die Selbstverwirklichung im fortgeschritteneren Alter haben sich geändert.

Dies alles muss berücksichtigt werden, wenn man eine vernünftige Familienpolitik machen möchte.

Vernünftige Familienpolitik kann nur eine Politik sein, die den Wandel der Gesellschaft, den Wandel in den Wertvorstellungen der Menschen, die demographische Entwicklung berücksichtigt und Lösungen anbietet.



Sibel Yüksel

Die Autorin ist seit 2004 Fachanwältin für Familienrecht und arbeitet in einer Stuttgarter Kanzlei.

Der Text dieses Diskussionspapiers bildete die Grundlage für den Impulsvortrag beim April-Jour-Fixe der Liberalen Senioren Stuttgart.

Mögliche Lösungskonzepte:

- **Fdg**
- **Hg**
- **Fgh**
- **Dgh**
- **Sghfg**